

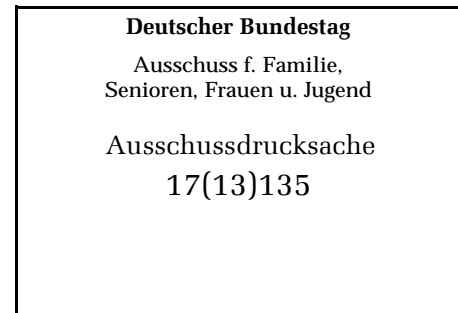
25. Oktober 2011

**Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)**

**Änderungsantrag – Synopse**

**„Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP



**zum Entwurf eines Gesetzes Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKisSchG)**

**- Drucksache 17/6256 –**

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möge beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6256 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung abschließend zu beraten und dem Plenum zur Beschlussfassung zuzuleiten.

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

- Drucksache 17/6256 –

### Entwurf

#### **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

**Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

**Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

**Artikel 3 Änderungen anderer Gesetze**

**Artikel 4 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

**Artikel 5 Inkrafttreten**

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

##### **§ 1**

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung

### Änderungsantrag

#### **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

unverändert

unverändert

unverändert

**Artikel 4 Evaluation**

**Artikel 5 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

**Artikel 6 Inkrafttreten**

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

##### **§ 1**

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

unverändert

ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorkhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

#### § 2

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

#### § 3

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen

#### § 2

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

unverändert

#### § 3

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) unverändert

der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, *interdisziplinäre* Frühförderstellen, *Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen*, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden. *Einer der beteiligten Institutionen soll die Planung und Steuerung des Netzwerks übertragen werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.*

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk *auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe* organisiert werden. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative.

#### § 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern, sowie

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, **Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk **durch den** örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. **Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine Vereinbarung für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.** Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) unverändert

#### § 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendbe-

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## Artikel 2

### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom ■■■ (BGBl. I S. ■■■), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen **und an staatlich anerkannten privaten** Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

## Artikel 2

### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom ■■■ (BGBl. I S. ■■■), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: 1. unverändert
- a) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“.
  - b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Fünfter Abschnitt  
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.
  - c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:  
„§ 59 Beurkundung“.
  - d) Die Angabe zu § 72a wird wie folgt gefasst:  
„§72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.
  - e) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“.
  - f) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:  
„§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“.
  - g) Die Angabe zu § 86c wird wie folgt gefasst:  
„§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel“.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 12 werden die Wörter „und Beglaubigung“ gestrichen. 2. unverändert
3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: 3. unverändert  
„(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“
4. § 8a wird wie folgt geändert: 4. § 8 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) unverändert
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „abzuschätzen“ durch das Wort „einzuschätzen“ ersetzt. aa) unverändert
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: bb) unverändert  
„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugend-

amt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

**cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Personenberechtigten oder“ gestrichen.**

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:  
 „(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend *hinzuzuziehenden* Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei *den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten* auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Werden einem örtlichen Träger gewichti-
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:  
 „(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend *hinzuzuziehenden* **insoweit erfahrenen** Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte **der Träger** bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“
- c) unverändert
- d) In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „die Personenberechtigten oder“ gestrichen.**
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Werden einem örtlichen Träger ge-

ge Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

5. unverändert

„§ 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

6. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Angabe „den §§ 14 bis 16g“ ersetzt.

6. unverändert

7. § 16 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partner-

schaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
8. In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „(§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.
8. **§ 17 wird wie folgt geändert:**
- a) In **Absatz 3** wird die Angabe „(§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen und das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligte Eheleute und Kinder“ ersetzt.
- b) **Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**  
**„(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.“**
9. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
 „Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen
9. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
 „Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen

Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach § 33 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“

Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach § 33, § 41 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.“

10. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.

10. unverändert

11. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 72a Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.“

11. unverändert

12. Dem § 44 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 72a Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.“

12. unverändert

13. § 45 wird wie folgt gefasst:

13. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

„§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(1) unverändert

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integ-

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integ-

- |  |  |
|--|--|
| <p>ration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen <i>gesichert sind</i> sowie</p> <p>3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.</p>  | <p>ration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen <b>nicht erschwert werden</b> sowie</p> <p>3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.</p>  |
| <p>(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie</li> <li>2. im Hinblick auf die Eignung des Personals <i>einen Nachweis über</i> die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes <i>zu erbringen</i>; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.</li> </ol>   | <p>(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie</li> <li>2. im Hinblick auf die Eignung des Personals <b>nachzuweisen, dass</b> die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes <b>sichergestellt sind</b>; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.</li> </ol> |
| <p>(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.</p>  | <p>(4) unverändert</p>   |
| <p>(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.</p>  | <p>(5) unverändert</p>   |
| <p>(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des</p> | <p>(6) unverändert</p>   |

Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

- |  |                        |
|--|------------------------|
| <p>(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>  | <p>(7) unverändert</p> |
| <p>14. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefasst:<br/>         „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,</li> <li>2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie</li> <li>3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.“</li> </ol> | <p>14. unverändert</p> |
| <p>15. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„Fünfter Abschnitt<br/>         Beurkundung, vollstreckbare Urkunden“.</p>   | <p>15. unverändert</p> |
| <p>16. § 59 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 59<br/>         Beurkundung“.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 648 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 252 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.</p>   | <p>16. unverändert</p> |

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Beglaubigungen“ gestrichen.

17. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Vormundschafts- oder“ gestrichen. 17. unverändert

18. § 72a wird wie folgt gefasst: 18. unverändert

„§ 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige

Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
- |  |                 |
|--|-----------------|
| 19. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:<br>„1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und eine Vereinbarung nach § 79a Absatz 2 abgeschlossen hat,“. | 19. unverändert |
| 20. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  | 20. unverändert |
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für
1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen
  2. die Erfüllung anderer Aufgaben
  3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
  4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden.

- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind *verbindliche* Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für
5. die Gewährung und Erbringung von Leistungen
  6. die Erfüllung anderer Aufgaben
  7. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
  8. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

**weiterzuentwickeln**, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden **und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.**

- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden

ge.“

22. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, *den Schwangerschaftsberatungsstellen* und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
6. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
7. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
8. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
9. der Gewerbeaufsicht und
10. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

23. § 86 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist vor dem 1. Januar 2012 die Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson begründet worden, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit auch weiterhin nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson.“

24. § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c

Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine

den Rahmenverträge.“

22. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, **den Staatsanwaltschaften** sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. **den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,**
6. Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

23. (gestrichen)

24. unverändert

Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

- (2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche, sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.“

25. In § 89a Absatz 2 werden die Wörter „oder wird“ gestrichen. 25. unverändert

26. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert: 26. unverändert

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
 „3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
 „9. Maßnahmen des Familiengerichts,“.

c) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:  
 „13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a.“

27. § 99 wird wie folgt geändert: 27. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert: a) unverändert

aa) Bei Buchstabe i wird nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) vorangegangene  
Gefährdungseinschätzung nach § 8a  
Absatz 1 sowie“.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme,“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8 a Absatz 1,“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert nach

1. der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter 1. genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß §§ 16 bis 21 sowie §§ 27 bis 35a.“

d) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren aufgrund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten

b) unverändert

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert nach

1. der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter 1. genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß §§ 16 bis **19** sowie §§ 27 bis 35a **und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.**“

d) unverändert

rechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,  
 3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,  
 4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,  
 gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.
  - bbb) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:  
 „e) Gruppenzugehörigkeit.“

f) Absatz 7b wird wie folgt gefasst:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.“

28. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird *folgender Satz angefügt*:

„Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

e) unverändert

f) unverändert

28. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird **wie folgt gefasst**:

**„(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6b bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebun-**

**gen nach Absatz 9 beginnend mit 2006.**  
Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für  
das Jahr 2012 ausgesetzt.“

- |  |                        |
|--|------------------------|
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 8 wird die Angabe „6,“ gestrichen und nach der Angabe „6a“ die Angabe „6b“ eingefügt.</p> <p>bb) In Nummer 10 wird nach dem Wort „März“ ein Komma und danach folgende Nummer 11 angefügt:<br/>„11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung“.</p> | <p>b) unverändert</p>  |
| <p>29. In § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß § 98 und § 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.“</p>  | <p>29. unverändert</p> |

### Artikel 3

#### Änderung anderer Gesetze

- (1) § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 9. Juni 2001, das durch ... zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  2. Folgende Nummer 7 wird angefügt:  
„7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“
- (2) Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. August 2009 (BGBl. I S. 2990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.
  2. § 4 wird wie folgt geändert:

### Artikel 3

#### Änderung anderer Gesetze

unverändert

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

#### **Artikel 4 Evaluation**

**Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.**

#### **Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Art. 5 Absatz 2) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### **Artikel 5 Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Art. 5 Absatz 2) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

#### **Artikel 6 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

## Begründung des Änderungsantrags

### A. Zum Gesetzentwurf allgemein

Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs ist die Stärkung, Erweiterung und Verstetigung des Spektrums von Instrumenten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl im Bereich der Prävention als auch bei der Intervention. Der Gesetzentwurf steht damit für ein weites und umfassendes Verständnis von Kinderschutz. Er setzt einen wichtigen Schwerpunkt bei der bundesgesetzlichen Verankerung von Präventionsstrategien zur Stärkung der Potentiale und Kompetenzen von Eltern von Anfang an und zur frühzeitigen Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, die in vielen Regionen Deutschlands bereits verfolgt werden. Gleichmaßen geht es aber auch um ein qualifiziertes und koordiniertes Gefährdungsmanagement in den Jugendämtern, bei freien Trägern und anderen Leistungserbringern, um Gefahren und Risiken für Kinder und Jugendliche wirksam abzuwenden. Umfassend ist auch der Wirkungsbereich des Gesetzentwurfs, der – entsprechend dem internationalen Begriffsverständnis des Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (vom 20. November 1989, BGBl. 1992 II S. 121) – nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche umfasst.

Der Bundesrat begrüßt diese Zielsetzung in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf ausdrücklich (Bundesratsdrucksache 202/11). Auch die Sachverständigen der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 26. September 2011 bewerten den Gesetzentwurf übereinstimmend als richtig und wichtig im Hinblick auf eine deutliche Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland.

Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Alle gesellschaftlichen Kräfte, alle mit dem Wohl unserer Kinder betrauten Institutionen und Systeme müssen koordiniert und verlässlich zusammenwirken, damit Kinder und Jugendliche wirksam vor Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass der Gesetzentwurf eine hohe Akzeptanz nicht nur auf den politischen Ebenen der Länder und Kommunen, sondern vor allem auch bei den für den Kinderschutz wichtigen Akteuren erfährt, vor allem auch bei den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens. Nur ein Kinderschutzgesetz, das von breiter Unterstützung und vom Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung getragen wird, verbessert den Kinderschutz langfristig. Von besonderer Bedeutung ist daher, dass der Ge-

setzentwurf im intensiven Austausch mit der Fachwelt aus den Ländern, Kommunen, Verbänden und der Wissenschaft konzipiert wurde.

Der Bundesgesetzgeber nimmt seine Verantwortung wahr, indem er die gesellschaftlichen Akteure im Kinderschutz in die Pflicht nimmt, um Familien bundesweit flächendeckend frühzeitig und niedrigschwellig Unterstützung im Rahmen von Netzwerken Früher Hilfen anzubieten unter Anerkennung des vorrangigen Rechts der Eltern auf Erziehung. Denn Hilfebedarfe können nicht von den Angeboten einzelner Systeme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation von Familien her definiert werden. Über den Bereich der Prävention hinaus stärkt der Gesetzentwurf die Verantwortungsgemeinschaft der Akteure im Kinderschutz sowohl im Rahmen verbindlicher Netzwerkstrukturen als auch durch die Herstellung von Handlungs- und Rechtssicherheit bei der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit im Kinderschutz.

Der Gesetzesentwurf greift dabei auch die jüngsten Entwicklungen im fachlichen Diskurs über die Wahrnehmung und Anerkennung von Kindern in ihrer (rechtlichen) Selbständigkeit vor allem auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Runden Tische „Sexueller Kindesmissbrauch“ und „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ auf. Im Geiste des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von April 2008 (Urteil vom 1. April 2008 – [1 BvR 1620/04](#) –), wonach Eltern auch grundrechtlich unmittelbar dem Kind gegenüber verpflichtet sind, und der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen stärkt das Gesetz die Rechte der Kinder, insbesondere auch mit der Implementation von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen.

## **B. Zu den Änderungen im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

#### **Zu § 3 – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

##### **a) Zu § 3 Absatz 2**

Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend (Bundesrats-Drucksache 202/11 (Beschluss)) werden die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes als an den Netzwerken im Kinderschutz zu beteiligende Institutionen in Satz 1 konkretisierend genannt, um sicherzustellen, dass ausschließlich fachlich qualifizierte Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in die Netzwerkstrukturen einbezogen werden.

Das Wort „interdisziplinär“ wird in Satz 1 gestrichen, um klarzustellen, dass auch heilpädagogische Frühförderstellen an den Netzwerken im Kinderschutz beteiligt werden sollen.

Infolge der nunmehr vorgenommenen eindeutigen Zuweisung der Verantwortung für die Planung und Steuerung des Netzwerkes zum örtlichen Träger der Jugendhilfe in Absatz 3 entfällt Satz 2; Satz 3 wird in Absatz 3 verortet.

### **b) Zu § 3 Absatz 3**

Zur Klarstellung, dass die grundsätzliche Verantwortung für die Organisation von Netzwerken im Kinderschutz Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, wird die entsprechende Zuweisung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe nunmehr eindeutig gefasst und damit der betreffenden Anregung des Bundesrates (Bundesrats-Drucksache 202/11 (Beschluss)) Rechnung getragen.

### **Zu § 4 Absatz 1 Nummer 7 – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

Auch Lehrerinnen und Lehrer an staatlich anerkannten Privatschulen werden nach herrschender Auffassung als Amtsträger nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB angesehen und fallen demnach über § 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB unter die dortige Schweigepflicht. Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Befugnisnorm des § 4 auf diese Berufsgruppe soll daher auch für diese Gruppe Rechtssicherheit geschaffen werden. Hingegen wird Lehrerinnen und Lehrern an staatlich nicht anerkannten Privatschulen keine Amtsträgereigenschaft beigemessen, so dass sie auch keine Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 203 StGB sind.

### **Zu Artikel 2 - – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Zu Nummer 4 (§ 8a)**

##### **a) Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc (§ 8a Absatz 1 Satz 3), Buchstabe b (§ 8a Absatz 4 Satz 2) und Buchstabe d (§ 8a Absatz 2 Satz 1)**

Von dem Begriff des Erziehungsberechtigten sind zwangsläufig auch Personensorgeberechtigte umfasst, während der Begriff des Personensorgeberechtigten die Personen ausschließt, die lediglich aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 5 und 6 SGB VIII). Soll der weitere Personenkreis der Erziehungsberechtigten einbezogen werden, bedarf es nicht der zusätzlichen Nennung der Personensorgeberechtigten. Mit den vorgenommenen Änderungen wird die einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten unter diesem Gesichtspunkt sichergestellt.

**b) Zu Buchstabe b (§ 8a Absatz 4 Satz 2)**

Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend (Bundesrats-Drucksache 202/11 (Beschluss)) führt die Änderung zu einer einheitliche Begriffsverwendung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und dient auch der präzisierenden Klarstellung, dass die im Kinderschutz „insoweit erfahrene“ Fachkraft in beratender Funktion tätig ist und es nicht zu ihren Aufgaben gehört, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Dies ist vielmehr Aufgabe der Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten.

**2. Zu Nummer 8 (§ 17 Absatz 2)**

Mit der Änderung wird die Anregung des Bundesrates einer klarstellenden Ergänzung von § 17 Absatz 2 vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aufgegriffen (Bundesrats-Drucksache 202/11 (Beschluss)).

Das FamFG soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Zu diesem Zweck hat es die Beteiligten auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und –dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinzuweisen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Das von den Eltern mit fachlicher Unterstützung entwickelte einvernehmliche Konzept für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung kann als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht dienen oder nach § 156 Absatz 2 FamFG bei Billigung durch das Gericht als Vergleich aufgenommen werden.

Durch die Ergänzung wird der Wortlaut von § 17 Absatz 2 an § 156 FamFG angepasst. Dadurch wird klargestellt, dass sich die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts nicht nur auf die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, sondern auch auf Streitfälle im Bereich der elterlichen Verantwortung (z.B. zum Umgangsrecht) bezieht. Darüber hinaus wird präzisierend zum Ausdruck gebracht, dass eine mit Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe entwickelte einvernehmliche Regelung nicht nur Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung, sondern auch für einen Vergleich im familiengerichtlichen Verfahren sein kann.

**Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 37 Absatz 2a Satz 2)**

Vollzeitpflegeverhältnisse bestehen auch im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (vgl. § 41 Abs. 2 SGB VIII). Deshalb werden die in § 37 Absatz 2a zur Sicherung der Hilfekontinuität normierten Pflichten auch auf Hilfen nach § 41 SGB VIII bezogen.

### **Zu Nummer 13 (§ 45)**

#### **a) Zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 2**

Mit der Änderung wird der Bitte des Bundesrates entsprochen und klargestellt, dass mit erweiterten Anforderungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis im Hinblick auf eine gesicherte gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung keine wesentlich veränderte Aufgabenstellung für Kindertageseinrichtungen verbunden ist (Bundesrats-Drucksache 202/11 (Beschluss)).

#### **b) Zu Absatz 3 Nummer 2**

Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung müssen Träger von Einrichtungen künftig im Hinblick auf die Eignung des Personals auch einen Nachweis über die Vorlage aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie erweiterter Führungszeugnisse erbringen. Ein Einrichtungsträger wartet in aller Regel zunächst die Erteilung der Betriebserlaubnis ab, bevor er Personal beschäftigt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung wird er demnach keinen Nachweis dahingehend erbringen können, dass er die Eignung seines Personals anhand der Vorlage aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie erweiterter Führungszeugnisse geprüft hat. Dies ist ihm grundsätzlich erst nach Betriebsaufnahme möglich. Gleichwohl ist es für die Erlaubniserteilung unabdingbar, dass die Erlaubnisbehörde prüfen kann, ob der Einrichtungsträger die mit Blick auf eine wirksame Gefahrenabwehr vorgegebenen Mindestvoraussetzungen für die Prüfung der Eignung seines (künftigen) Personals erfüllt.

Mit der Änderung in Absatz 3 Nummer 2 wird nunmehr klargestellt, dass der Einrichtungsträger zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht eine bereits erfolgte Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen, sondern mit seinem Konzept eine Vorlage ab Betriebsaufnahme sicherstellen muss.

### **Zu Nummer 21 (§ 79a)**

#### **Zu § 79a Absatz 1**

Im Hinblick auf die Wahrnehmung der in § 79a Absatz 1 spezifizierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe finden in der Praxis der öffentlichen wie auch der freien Kinder- und Jugendhilfe bereits Qualitätsgrundsätze, Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie Instrumente zur Qualitätssicherung Anwendung. Mit der Ergänzungen in Satz 1 und 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung an bereits entwickelte Qualitätsmerkmale und angewandte

Qualitätssicherungsinstrumente anknüpft. Dies gilt auch für die vertraglichen Vereinbarungen, die der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den freien (frei-gemeinnützigen und privat-gewerblichen) Trägern der Jugendhilfe abzuschließen hat. Auch diese Vereinbarungen können an bereits entwickelte und angewandte Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsinstrumente anknüpfen.

#### **Zu § 79a Absatz 2 Satz 5**

Die nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden (Landesjugendämter) sind weder übergeordnete Behörden der Jugendämter noch können deren fachliche Empfehlungen grundsätzlich rechtverbindlichen Charakter gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entfalten. Die fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter können daher nicht als „verbindliche“ Grundlage der auf Landesebene abzuschließenden Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der auf der örtlichen Ebene zu treffenden Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bezeichnet werden.

#### **Zu Nummer 22 (§ 81)**

##### **a) Zu Nummer 2**

Eine enge strukturelle Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Staatsanwaltschaften kann zu einem wirksameren Schutz junger Menschen beitragen, insbesondere weil dadurch ein frühzeitig abgestimmtes Vorgehen im Kontext von Jugenddelinquenz ermöglicht wird. Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend (Bundesrats-Drucksache 202/11 (Beschluss)) werden daher die Staatsanwaltschaften in die Liste der Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Vorschrift (nur) die strukturelle Zusammenarbeit ist. Die Zusammenarbeit im Einzelfall richtet sich nach den konkreten einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den dort eingeräumten Befugnissen.

##### **b) Zu Nummer 5**

Die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind – wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Bundesrats-Drucksache 202/11 (Beschluss)) zu Recht angemerkt hat – kein Bestandteil des Gesundheitswesens und daher gesondert als Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der strukturellen Zusammenarbeit anzuführen.

Darüber hinaus kann auch die Einbindung der Suchtberatungsstellen in die Kooperationsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu einem wirksameren Schutz junger Menschen beitragen. Weil eine Suchterkrankung der Eltern ein schwerwiegendes Risiko für das Wohl ihrer Kinder darstellt, werden insbesondere auch im Hinblick auf die stärkere gesetzliche Ausgestaltung der Frühen Hilfen Suchtberatungsstellen in die Liste der Kooperationspartner aufgenommen.

**Zu Nummer 23 (§ 86 Absatz 6)**

Die Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse wird insbesondere vor dem Hintergrund der im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten öffentlichen Anhörung am 26. September 2011 und den hierzu vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zurückgenommen. Infolge der ursprünglich vorgesehenen Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse wäre der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der mit der ursprünglich vorgesehenen Aufhebung der Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse verbundene Abbau struktureller Diskontinuitäten in der Vollzeitpflege ein im Vergleich dazu deutlich größerer Umfang an Diskontinuitäten aufgrund Wohnortswechsels der Eltern gegenüberstehen und damit das Ziel der Hilfekontinuität konterkariert würde. Diese Frage gilt es, im Rahmen der vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend zur Überprüfung der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und zur Kostenerstattung eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingehend zu erörtern. Darüber hinaus sollte die Sicherstellung kontinuiertätssichernder Lebensumstände für Pflegekinder in Dauerpflegeverhältnissen auch Gegenstand einer vertieften Befassung der in Artikel 4 geregelten Evaluation sein.

**Zu Nummer 27 Buchstabe c (§ 99 Absatz 6 Nummer 2)**

Die Leistungen nach § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) und § 21 SGB VIII (Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht) spielen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen keine Rolle. Die Erhebungsmerkmale in Bezug auf Kinder und Jugendliche bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung werden daher auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 16 bis 19 sowie §§ 27 bis 35a begrenzt.

Unabdingbar ist es hingegen, im Rahmen dieser Erhebung weitere Aufgaben nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) aufzunehmen.

**Zu Nummer 28 Buchstabe a (§ 101 Absatz 1)**

Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung soll zum 1.1.2012 neu durchgeführt werden. Durch eine laufende Meldung der Auskunftspflichtigen ist damit zu rechnen, dass die Datenqualität höher sein wird als bei einer jährlichen Erhebung. Eine Mehrbelastung der Auskunftspflichtigen ist nicht gegeben, da die Zahl der zu meldenden Fällen gleich bleibt, jedoch auf das Jahr verteilt wird. Zudem wird durch eine laufende Erhebung eine schnellere Ergebnisbereitstellung erreicht.

**Zu Artikel 4 (neu) – Wirkungsforschung**

Um der großen gesellschaftspolitischen Bedeutung der mit dem Gesetz intendierten Stärkung des Kinderschutzes Rechnung zu tragen und der gesetzgeberischen Verantwortung in diesem Bereich nachhaltig nachkommen zu können, wird die Bundesregierung verpflichtet, die Wirkungen dieses Gesetzes mit Blick auf die in Artikel 1 § 1 dargelegte Zielrichtung zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Für die Berichterstattung wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2015 gesetzt, um einen angemessenen Zeitraum für Gesetzesanwendung und Evaluation, die mit Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen sollte, einzuräumen. Da nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 83 GG) die Ausführung des Gesetzes den Ländern obliegt, sind diese – insbesondere auch unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Anstrengungen zur Verbesserung des Kinderschutzes – in die Entwicklung der Untersuchungsansätze und in die Untersuchungsauswertung einzubeziehen.

Die Untersuchungsergebnisse sollen insbesondere auch Aussagen dazu treffen, ob das Ziel der Hilfekontinuität mit den in § 37 Absatz 2 und 2a SGB VIII (Artikel 2 Nummer 9) vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen zur Sicherstellung ortsnaher Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen und zur Zulässigkeit der Hilfeplanänderung bei Zuständigkeitswechsel erreicht wird oder weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf besteht.

Der Gesetzgeber wird dann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse entscheiden, ob ggf. Nachjustierungen der gesetzlichen Regelungen oder weitere Anpassungen an neue Entwicklungen und Erfordernisse im Kinderschutz notwendig erscheinen.